MARKTGEMEINDE FEISTRITZ IM ROSENTAL A-9181 Feistritz im Rosental, Hauptplatz 126



Tel: 04228/2035-0 | email: feistritz-ros@ktn.gde.at | www.feistritz-rosental.gv.at

Zahl: 5-9200/1/2022/VA2023/Stef **Voranschlagsverordnung**

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz im Rosental vom 19. Dezember 2022, Zl. 5-9200/1/2022/VA2023/Stef mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	5.827.100,00
Aufwendungen:	€	6.384.300,00
	_	0.00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00
		_
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:1	€	-557.200,00
(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:		
Figure blue some	6	E 224 200 00
Einzahlungen:	€	5.224.300,00
Auszahlungen:	€	5.525.500,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ²	€	-301.200,00

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

MARKTGEMEINDE FEISTRITZ IM ROSENTAL A-9181 Feistritz im Rosental, Hauptplatz 126



Tel: 04228/2035-0 | email: feistritz-ros@ktn.gde.at | www.feistritz-rosental.gv.at

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

§ 4⁴ Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁵ wie folgt festgelegt: € 0,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

SONYA FEINIG

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Kein verpflichtender Bestandteil des Voranschlages, aber gem. § 37 K-GHG vom Gemeinderat "zu bestimmen"; wenn die Festlegung nicht im Voranschlag erfolgt, ist dieser Paragraph zu löschen und ist die Festlegung vom Gemeinderat in anderer Weise einer Beschlussfassung zuzuführen.

⁵ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBI. 80/2019, idF LGBI. 66/2020.